

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Öffentlichkeits- status</b>	<b>Aufgabe</b>
Verwaltungsausschuss Winnigstedt	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betr.: Erste Änderung der Hundesteuersatzung**

**Beschlussvorschlag:**

***Der Rat der Gemeinde Winnigstedt beschließt die anliegende Erste Änderung der Hundesteuersatzung.***

**Begründung:**

Seit der Neufassung der Hundesteuersatzung vom 03.11.2003 wurden keine weiteren Erhöhungen der Hundesteuersätze vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage und der Verpflichtung sämtliche Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben auszuschöpfen, wird die Erhöhung der Hundesteuer als begründet angesehen. Hinzu kommt der ordnungspolitische Grund, mit dem Ziel, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Aus diesem Grund sah sich die Verwaltung veranlasst, dem Rat eine Erhöhung der Hundesteuer vorzuschlagen.

Im Auftrage

  
Rainer Apel

**Anlage:** 1

Erste Änderungssatzung  
zur Hundesteuer der Gemeinde Winnigstedt  
vom 03.11.2003

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.08.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt in seiner Sitzung am ???.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Winnigstedt vom 03.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	36,-- €
b) für den 2. Hund	60,-- €
c) für jeden weiteren Hund	96,-- €
d) für jeden gefährlichen Hund	400,-- €

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft.

Winnigstedt, den ???.2019

Waßmann  
Bürgermeister